

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 16/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 11. Mai 1988

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Bremen.

Gründe:

Das Amtsgericht Bremen ist an den - nach Eintritt der
durch Zustellung der Antragsschrift am 31. Oktober 1987 be-
gründeten Rechtshängigkeit ergangenen - Verweisungsbeschluß
des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 9. November 1987 gebun-
den, § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Gründe, die eine Bindungswirkung ausnahmsweise entfal-
len lassen könnten (vgl. dazu BGHZ 71, 69, 72), sind entge-
gen der Auffassung des Amtsgerichts Bremen nicht ersicht-
lich. Sie folgen insbesondere nicht daraus, daß der Wohnsitz
des auf einem Binnenschiff lebenden Beklagten in Bremen oder
in Wilhelmshaven im bisherigen Verfahren nicht festgestellt
worden ist. Die von dem Amtsgericht Bremen insoweit vermißte
Rechtsgrundlage für die örtliche Zuständigkeit ergibt sich
hier - jedenfalls - aus § 281 ZPO.

Das rechtliche Gehör zu der beabsichtigten Verweisung
ist dem Beklagten entgegen der Meinung des Amtsgerichts

- 3 -

Bremen in ausreichender Weise gewährt worden (vgl. dazu Senatsbeschuß vom 8. Juli 1987 - IVb ARZ 21/87 = BGHR ZPO § 281 Abs. 2, Gehör, rechtliches 3). Das Amtsgericht Wilhelmshaven hat Rechtsanwalt H■■■■■, der sich auf die gerichtliche Verfügung vom 23. September 1987 für den Beklagten zu dem Verfahren geäußert hatte, mit Verfügung vom 26. Oktober 1987 Gelegenheit gegeben, zur Frage der Zuständigkeit Stellung zu nehmen. Rechtsanwalt H■■■■■ hatte zuvor nicht nur mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1987 mitgeteilt, der Beklagte habe ihm für das Eheverfahren nebst Folgesachen Zustellungsvollmacht erteilt, sondern er hatte darüber hinaus - nachdem die Klägerin die öffentliche Zustellung der Antragsschrift beantragt hatte - mit Schriftsatz vom 22. Oktober 1987 wiederholt, er sei für das Eheverfahren einschließlich aller Folgesachen zustellungsbevollmächtigt, so daß es einer öffentlichen Zustellung nicht bedürfe. Mit dieser Erklärung hatte Rechtsanwalt H■■■■■ erkennbar auf seine Zustellungsvollmacht für das Ehescheidungsverfahren und alle damit im Zusammenhang stehenden, weiter anhängig zu machenden Verfahren hingewiesen, ohne sich insoweit auf "Folgesachen" im technischen Sinn des § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO beschränken zu wollen. Andernfalls hätte er von einer sachlichen Einlassung im vorliegenden Verfahren abgesehen und darauf verwiesen, daß er für dieses Verfahren (als nicht "Folgesache") nicht bevollmächtigt sei. Tatsächlich hat er indessen mit Schriftsatz vom 16. Februar 1988 eine schriftliche Vollmacht des Beklagten für das vorliegende Verfahren "wegen Unterhalt" vorgelegt, die zwar erst am 16. Februar 1988 ausgestellt worden ist, jedoch die - bereits zuvor erteilte - Zustellungsvollmacht auch für dieses Verfahren bestätigt. War Rechtsanwalt H■■■■■ aber von dem auf einem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Binnenschiff lebenden und deshalb nicht ohne weiteres postalisch erreichbaren Beklagten zur Entgegennahme gerichtlicher Zustellungen auch für dieses Unterhaltsverfahren bevollmächtigt, dann konnte ihm auch wirksam die Aufforderung zur Stellungnahme zu der Frage der örtlichen Zuständigkeit für das Verfahren zugeleitet und dem Beklagten auf diese Weise - durch seinen Vertreter - das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GG gewährt werden.

Lohmann

Krohn